

**Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht**

**Studies in International and
European Criminal Law and Procedure**

Band / Volume 58

Menschenrechtsakzessorische Haftung im Wirtschaftsvölkerstrafrecht

Von

Franziska Oehm



Duncker & Humblot · Berlin

FRANZISKA OEHM

Menschenrechtsakzessorische Haftung
im Wirtschaftsvölkerstrafrecht

Beiträge zum Internationalen und
Europäischen Strafrecht

Studies in International and
European Criminal Law and Procedure

Herausgegeben von / Edited by

Prof. Dr. Dr. h.c. Kai Ambos, Richter am Kosovo Sondertribunal

Berater (amicus curiae) Sondergerichtsbarkeit für den Frieden, Bogotá, Kolumbien

Band / Volume 58

Menschenrechtsakzessorische Haftung im Wirtschaftsvölkerstrafrecht

Grundlagen und Ausgestaltung
der unternehmerischen Haftung für Menschenrechtsverletzungen
im strafrechtlichen Mehrebenensystem

Von

Franziska Oehm



Duncker & Humblot · Berlin

Unter Beteiligung des Göttinger Vereins zur Förderung der Strafrechtswissenschaft
und Kriminologie sowie ihrer praktischen Anwendung e. V.



Der Fachbereich Rechtswissenschaften
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat diese Arbeit
im Jahre 2023 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D29

Alle Rechte vorbehalten
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: 3w+p GmbH, Rimpf
Druck: CPI Books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 1867-5271
ISBN 978-3-428-19062-1 (Print)
ISBN 978-3-428-59062-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Für Ruth

Vorwort

Am Anfang der Forschungsarbeiten stand der Wunsch, meine Interessengebiete Völkerstrafrecht, Menschenrechtsschutz und Wirtschaftsvölkerrechts zusammenzuführen.

Im Rahmen der Recherche zur Themenfindung stieß ich so auf das sich damals erst entwickelnde Themengebiet des „Wirtschaftsvölkerstrafrecht“, welches mein Interesse an der Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Konflikten und Wirtschaft weckte. Zu Beginn der Recherche gab es wenig Lösungsansätze für eine individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für schwerste Menschenrechtsverletzungen unter geltendem Recht. Die Arbeit greift deswegen die Analyse unter Einbeziehung menschenrechtlicher Normen auf.

Im Sommer 2023 wurde die vorliegende Arbeit von der Juristischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg als Dissertation angenommen – Literatur konnte bis August 2023 berücksichtigt werden. Sie entstand in mehreren Etappen – vor allem während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg und in dem von der DFG geförderten Forschungsprojekt „Menschenrechte als Maßstab des transnationalen Wirtschaftsrechts“. Einen Großteil der Forschungsarbeiten, insbesondere zu den Nürnberger Industriellenprozessen, konnte ich 2016 als LL.M.-Studentin und Dozentin für Völkerstrafrecht an der Chapman University in Kalifornien erledigen. Das Studium wurde von der Chapman University mittels eines Stipendiums zum 70. Jubiläum der Nürnberger Prozesse und der Benjamin-Ferencz-Stiftung großzügig unterstützt und mir so ermöglicht.

Mein größter Dank für das Gelingen dieser Dissertation gebührt in erster Linie meinem Doktorvater Herrn Professor Dr. Markus Krajewski. Er hat die Arbeit weit über meine Zeit am Lehrstuhl hinaus engagiert betreut, die richtigen kritischen Nachfragen während des Denkprozesses gestellt, und immer viel Raum für wissenschaftlichen Austausch ermöglicht. Seine wertvollen Anmerkungen haben maßgeblich zum Gelingen der Arbeit beigetragen.

Ebenso möchte ich Herrn Professor Dr. Christoph Safferling für die wirklich zügige Anfertigung des Zweitgutachtens, seine hilfreichen Kommentare und das Bereitstellen von Foren zu völkerstrafrechtlichem Austausch herzlich danken.

Herrn Professor Dr. Kai Ambos danke ich für die Aufnahme in seine Publikationsreihe.

Dank für große und kleine Beiträge zum Denkprozess, zur Unterstützung in schwierigen Promotionsphasen und zur Entwicklung dieses Buches gebührt vielen

Kolleg*innen mehr – vor allem Professor Dapo Akande, Professor James Stewart, Benjamin Ferencz und Professor Michael Bayzler.

Meine Eltern Kristin und Richard Oehm, meine Oma Annemarie Ebner und vor allem mein Mann Emanuel Ghebregergis haben während der vielen Jahre des Denkens und Schreibens nie aufgehört, an mich zu glauben. Sie haben das Promotionsprojekt bedingungslos unterstützt. Ohne sie wären weder Beginn noch Ende des Entstehungsprozesses überhaupt jemals möglich gewesen.

Von ganzem Herzen – Danke.

Frankfurt am Main, im März 2024

Franziska Maria Oehm

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
I. Problemstellung	17
II. Gegenstand der Untersuchung	20
III. Gang der Darstellung	21
A. Wirtschaftsvölkerstrafrecht im strafrechtlichen Mehrebenensystem	23
I. Völkerstrafrecht im strafrechtlichen Mehrebenensystem	23
1. Völkerstrafrecht	25
a) Internationale Strafjustiz	25
b) Völkerstraftaten	26
c) Exkurs: Transnationale Straftaten und Völkerstraftaten	27
2. Völkerstrafrecht als nationales Strafrecht	29
II. Wirtschaftsvölkerstrafrecht im strafrechtlichen Mehrebenensystem	30
1. Begriffsgeschichte und bisheriger Forschungsstand zum Wirtschaftsvölkerstrafrecht	30
2. Umfang des Wirtschaftsvölkerstrafrechts	33
3. Exkurs: Unternehmensstrafbarkeit im Wirtschaftsvölkerstrafrecht	37
III. Zusammenfassung	40
B. Theoretische Grundlagen des Menschenrechtsschutzes durch Wirtschaftsvölkerstrafrecht	41
I. Legitimationsgrundlagen und Strafzwecke des Völkerstrafrechts	41
1. Institutionelle Legitimation des Völkerstrafrechts	42
2. Institutionelle Legitimation in der Wertgemeinschaft der Weltbürger*innen	42
3. Legitimation von Strafe im Völkerrecht durch Vergeltung und Prävention und expressiver Funktion von Strafe	43
4. Spezifische, völkerstrafrechtliche Strafzwecktheorien	46
II. Schutzzweck des Wirtschaftsstrafrechts	46
1. Materiell-normativer und prozessualer Wirtschaftsstrafrechtsbegriff	47
2. Kriminologisch-soziologischer Wirtschaftsstrafrechtsbegriff nach der white-collar crime-Theorie	48
III. Strafzwecke im Wirtschaftsvölkerstrafrecht	51
1. Übertragbarkeit des white-collar crime Ansatzes auf das Wirtschaftsvölkerstrafrecht	52
2. Menschenrechtsschutz durch Wirtschaftsvölkerstrafrecht	52

3. Überlegungen zu Strafzwecken im Wirtschaftsvölkerstrafrecht	53
a) Wirtschaftsvölkerstrafrecht und Prävention	54
b) Expressive Funktion des Wirtschaftsvölkerstrafrechts	54
c) Expressive Funktion einer globalen Strafverfolgungsgerechtigkeit	55
IV. Zusammenfassung zu den theoretischen Grundlagen des Wirtschaftsvölkerstrafrechts und Ausblick	57
C. Haftungsmodelle in den Nürnberger Industriellenprozessen und Übertragbarkeit auf ein modernes Wirtschaftsvölkerstrafrecht	59
I. Die Industriellenprozesse nach dem Zweiten Weltkrieg	59
1. Die Vorbereitungsphase der Nürnberger Nachfolgeprozesse	61
2. Exkurs: Historische Positionierung zur Rolle der Industrie im NS-Regime	62
II. Die Anklagepunkte in den Nürnberger Industriellenprozessen und Zurechnung zur Unternehmensspitze	64
1. Anklagepunkt: Planung, Vorbereitung, Beginn und Führung eines Angriffskrieges, Verschwörung zur Begehung eines Angriffskrieges	65
a) I.G. Farben	65
aa) Beteiligung an der Planung eines Angriffskrieges	65
bb) Führung eines Angriffskrieges	66
cc) Verschwörung	67
b) Krupp	68
2. Anklagepunkt: Übernahme und Plünderung ausländischer Unternehmen als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit	69
a) Flick	70
aa) Anklagepunkt 2: Übernahme und Plünderung als Kriegsverbrechen	70
bb) Anklagepunkt 3: Übernahme als Verbrechen gegen die Menschlichkeit	71
b) Krupp	71
c) I.G. Farben	72
aa) Konzernverantwortlichkeit	73
bb) Individuelle Verantwortlichkeit	74
3. Anklagepunkt: Versklavung, Zwangsarbeit und Behandlung von Gefangenen	75
a) Flick	75
b) Krupp	76
c) I.G. Farben	78
III. Übertragung der Erkenntnisse aus den Industriellenprozessen auf das moderne Wirtschaftsvölkerstrafrecht	79
1. Aggression und wirtschaftliche Beteiligung	79
2. Plünderung als Kriegsverbrechen im Wirtschaftsvölkerstrafrecht	80
3. Zwangsarbeit und Formen moderner Sklaverei als Verbrechen gegen die Menschlichkeit	82
4. Individuelle Verantwortlichkeit der Unternehmensleitung	83

5. Weiterführung der Forschungsfrage	85
D. Unternehmerische Vorgesetztenverantwortlichkeit im Mehrebenensystem des Wirtschaftsvölkerstrafrechts	87
I. Die Ursprünge der Vorgesetztenverantwortlichkeit im Völkerstrafrecht	87
1. Die militärische Vorgesetztenverantwortlichkeit	88
2. Die Ursprünge der Verantwortlichkeit von Unternehmensleitenden als zivile Vorgesetzte	90
a) Der Röchling-Prozess in der französischen Besatzungszone	91
b) Die Nürnberger Nachfolgeprozesse	92
c) Die Entscheidungen des Strafgerichtshofes für Ruanda zu Funktions-trägern in Unternehmen	93
d) Zwischenergebnis: Ursprung der zivilen Vorgesetztenverantwortlichkeit umfasst Unternehmer*innen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit	95
II. Ebenenübergreifende Systematisierung der Kernprobleme unternehmerischer Vorgesetztenverantwortlichkeit	96
1. Pflichtendelegation als Ursprung der unternehmerischen Vorgesetztenverantwortlichkeit?	96
2. Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht des unternehmerischen Vorgesetzten über Mitarbeitende im Rahmen von Führungsgewalt und Kontrolle	97
3. Subjektiver Tatbestand der Unterlassensstrafbarkeit bei zivilen Vorgesetzten	98
III. Die unternehmerische Vorgesetztenverantwortlichkeit nach Art. 28 b) ICC-Statut	99
1. Dogmatisierungsprobleme	99
2. Die Vorgesetztenverantwortlichkeit aus Art. 28 ICC-Statut im Verhältnis zu anderen Haftungsmodellen	100
a) Vorgesetztenverantwortlichkeit als Sonderdelikt	101
b) Unterscheidung zwischen repressiver und präventiver Vorgesetztenverantwortlichkeit	101
c) Stufenmodell	103
d) Strafrechtliche Verantwortlichkeit sui generis	104
e) Die Rechtsprechung des ICC zur Vorgesetztenverantwortlichkeit im Fall Prosecutor v. Bemba Gombo	104
f) Stellungnahme zur Dogmatisierung der Vorgesetztenverantwortlichkeit im ICC-Statut	105
3. Das Unterlassen der gebotenen Maßnahme als präventive Kontrollpflichtverletzung	106
4. Voraussetzungen der Haftung von Unternehmensleitenden als zivile Vorgesetzte nach Art. 28 b) ICC-Statut	107
a) Bestehen eines Vorgesetzten-Untergebenenverhältnisses	107
b) Tatsächliche Führungsgewalt und Kontrolle von unternehmerischen Vorgesetzten	108
aa) Literaturmeinungen	108

bb) Völkerstrafrechtliche Rechtsprechung	109
cc) Stellungnahme zur Führungsgewalt und Kontrolle des unternehmerischen Vorgesetzten nach Art. 28 b) ICC-Statut	110
c) Straftaten im tatsächlichen Verantwortungsbereich und unter Kontrolle von Betriebsleitenden	111
d) Verletzung der unternehmerischen Kontrollpflicht und Kausalzusammenhang zwischen Kontrollpflichtverletzung und Grundverbrechen	113
e) Die Anforderungen im subjektiven Tatbestand	115
5. Zusammenfassende Bewertung der Untersuchungen zur unternehmerischen Vorgesetztenverantwortlichkeit nach Art. 28 b) ICC-Statut	116
IV. Unternehmerische Vorgesetztenverantwortlichkeit nach dem VStGB	118
1. Allgemeines zur Vorgesetztenverantwortlichkeit nach dem VStGB	119
a) Systematik der Vorgesetztenverantwortlichkeit nach dem VStGB	119
b) Inhalt der Vorgesetztenverantwortlichkeit	120
2. Das Verhältnis von §§ 4, 14 und 15 VStGB in Bezug auf die Qualifikation des Unterlassens	121
3. Der Umfang der Verantwortlichkeit der Unternehmensleitenden nach dem VStGB	122
a) Gefahr durch typische Unternehmenstätigkeit	123
b) Völkerrechtsfreundliche Auslegung erfordert Abstellen auf spezifische Gefährlichkeit der konkreten Tätigkeit	124
c) Stellungnahme zum Haftungsumfang	126
d) Kontrollmacht und Kontrollpflicht des unternehmerischen Vorgesetzten nach dem VStGB	127
e) Stellungnahme zum Erfordernis der Kontrollmacht und Kontrollpflicht ..	128
4. Der subjektive Tatbestand der Vorgesetztenverantwortlichkeit nach dem VStGB	129
a) Der subjektive Tatbestand der Verletzung der Verhinderungspflicht des Unternehmensleitenden nach §§ 4, 14 VStGB	129
b) Der subjektive Tatbestand der Verletzung der Meldepflicht nach § 15 VStGB	132
5. Abschließende Überlegungen zur unternehmerischen Vorgesetztenverantwortlichkeit aus dem VStGB	132
V. Vergleichende Schlussbetrachtungen zur unternehmerischen Vorgesetztenverantwortlichkeit nach dem ICC-Statut und dem VStGB	133
E. Die menschenrechtsakzessorische Geschäftsherrenhaftung als Unterlassungshaftung	134
I. Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts	134
II. Die Geschäftsherrenhaftung als umstrittenes Haftungsmodell	136
1. Ablehnung der Geschäftsherrenhaftung aufgrund des Eigenverantwortlichkeitsprinzips	137
2. Geschäftsherrenhaftung bei gefährlichem Betriebsinhalt	137

3. Überwachergarantenstellung des Geschäftsherrn und Garantenpflichten aus § 13 StGB	138
a) Stand der Rechtsprechung	138
b) Literaturmeinungen zum Rechtsgrund der Einstandspflicht des Geschäftsherrn	139
c) Einschränkung der Geschäftsherrenhaftung durch das Merkmal der Betriebsbezogenheit	141
4. Betriebsbezogenheit im Wirtschaftsvölkerstrafrecht	142
5. Stellungnahme zur Geschäftsherrenhaftung	143
III. Die menschenrechtsakzessorische Geschäftsherrenhaftung	145
1. Die Menschenrechtsverletzung als Gefahrenquelle	146
a) Erster Beispielfall: Die Hinzuziehung nationaler Sicherheitskräfte zur Konfliktlösung im Fall Danzer	146
b) Zweiter Beispielfall: Die Nichteinhaltung bautechnischer Sicherheitsvorschriften bei dem Fabrikbrand „Ali Enterprises“ in Pakistan	148
c) Dritter Beispielfall: Die Gefährdung von Gewerkschafter*innen in Kolumbien im Fall Nestlé/Romero	149
d) Analyse der Beispielfälle und Zwischenfazit in Bezug auf eine menschenrechtsakzessorische Geschäftsherrenhaftung	150
2. Konkretisierung des Maßstabes zur Bestimmung des Organisationsverschuldens des Geschäftsherrn	152
a) Doppelte Indizwirkung von Sondernormen	153
b) Verschiedene Kategorien von Sondernormen	153
c) Ausländische Normen als Sondernormen?	155
d) Die UN-Leitprinzipien und andere Regelwerke als Sondernormen	156
e) Konkrete, pflichtdefinierende Maßstäbe in den OECD-Leitsätzen und den UN-Leitprinzipien	157
f) Zwischenergebnis: Ein menschenrechtsakzessorischer Sorgfaltspflichtenmaßstab aus völkerrechtlichen Sondernormen	160
g) Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als Sondernorm	160
aa) Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken	161
bb) Sorgfaltspflichten	162
cc) Fazit	162
3. Menschenrechtsakzessorische Geschäftsherrenhaftung in Konzernkonstellationen und Zuliefererbetrieben	162
a) Konzernübergreifende Geschäftsherrenhaftung	163
b) Zuliefererkonstellationen	164
4. Menschenrechtsakzessorische Garantenstellung aus Ingerenz	164
a) Ingerenz im Wirtschaftsvölkerstrafrecht	165
b) Die Delegation der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht als Risikoverhandlung im Wirtschaftsvölkerstrafrecht	166

5. Zusammenfassung zur menschenrechtsakzessorischen Geschäftsherrenhaftung	167
IV. Abschließendes Fazit zu den konvergierenden Haftungsmodellen der Vorgesetztenverantwortlichkeit und der menschenrechtsakzessorischen Geschäftsherrenhaftung	168
F. Organisationsherrschaft im Wirtschaftsvölkerstrafrecht	169
I. Mittelbare Täterschaft kraft Organisationsherrschaft	170
II. Anwendungsfälle der Organisationsherrschaft auf makrokriminelle Delegation und Organisation	172
1. Die Anwendung der Organisationsherrschaftslehre auf staatliche Machtapparate	172
2. Organisationsherrschaft im Völkerstrafrecht	175
3. Organisationsherrschaft in nicht-staatlichen Machtapparaten	176
III. Organisationsherrschaft in Wirtschaftsunternehmen	178
IV. Übertragung der Organisationsherrschaftslehre auf das Wirtschaftsvölkerstrafrecht	180
1. Menschenrechtsgelöstheit im transnationalen Raum?	181
2. Menschenrechtsakzessorische Haftung aufgrund völkerrechtsdeliktischer Firmenpolitik	182
3. Konzernübergreifende Organisationsherrschaft	184
4. Anwendbarkeit der Organisationsherrschaftslehre auf mit dem Machtapparat verbundene Unternehmen	185
V. Fazit: Organisationherrschaftslehre im Wirtschaftsvölkerstrafrecht	188
Zusammenfassung der wesentlichen Thesen der Arbeit	189
I. Legitimationsgrundlagen und Strafzweck	189
II. Erkenntnisse aus den Nürnberger Prozessen	189
III. Zivile Vorgesetztenverantwortlichkeit und menschenrechtsakzessorische Geschäftsherrenhaftung	190
IV. Organisationsherrschaftslehre	191
Literaturverzeichnis	192
I. Allgemeine Literatur	192
II. Sonstige Quellen	203
III. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs	204
IV. Rechtsprechung internationaler Tribunale	204
Personen- und Stichwortverzeichnis	206

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
Abs.	Absatz
ACC	African Criminal Court
ACJHPR	African Court of Justice and Peoples' and Human Rights
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz (Deutschland)
Alt.	Alternative
ATS	Alien Tort Statute
AWG	Außenwirtschaftsgesetz (Deutschland)
Az.	Aktenzeichen
Beschl.	Beschluss
BGH	Bundesgerichtshof (Deutschland)
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
bzw.	beziehungsweise
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ECCHR	European Center for Constitutional and Human Rights e.V.
GG	Grundgesetz (Deutschland)
GJW	Graf Jäger Wittig Kommentar zum Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz (Deutschland)
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht (online-Zeitschrift)
Hrsg.	Herausgeber
ICC	International Criminal Court
ICTR	International Criminal Tribunal for Ruanda
ICTY	International Criminal Tribunal for the Former Yugoslavia
I.G. Farben	Interessengemeinschaft Farbenindustrie A.G.
ILC	International Law Commission
ILO	International Labour Organization
IMT	International Military Tribunal
KK-OWiG	Karlsruher Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
KRG	Kontrollratsgesetz
LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (Deutschland)
LK-StGB	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
MRND	Mouvement républicain national pour la démocratie et le développement (ehemalige politische Partei in Ruanda)
MüKo-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MüKo-VStGB	Münchener Kommentar zum Völkerstrafgesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NMT	Nuernberg Military Tribunal
NS-Regime	Nationalsozialistisches Regime
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OECD	Organization for Economic Co-Operation and Development

OHCHR	Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz (Deutschland)
Rn.	Randnummer
RTL	Radio-Télévision Libre des Mille Collines (Radiosender in Ruanda)
S.A.R.L.	Société à responsabilité limitée (französisch: Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung)
SCOTUS	Supreme Court of the United States
SCSL	Special Court for Sierra Leone
SK-StGB	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
SSW-StGB	Satzger Schluckebier Widmaier Strafgesetzbuch Kommentar
StGB	Strafgesetzbuch
UN	United Nations
USA	United States of America
vgl.	vergleiche
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch (Deutschland)
ZP I	Zusatzprotokoll I zu den Genfer Konventionen

Einleitung

I. Problemstellung

Eine der maßgeblichen Herausforderungen der heutigen Rechtswissenschaft besteht in der Suche nach Antworten auf die Frage, wie das Recht an die Globalisierung angepasst werden kann.¹ Transnationales Wirtschaften mit Ressourcenabbau im Globalen Süden zum Erhalt des verbreitet hohen Lebensstandards im Globalen Norden gehört zu jenen Globalisierungsphänomenen, deren rechtliche Regulierung den tatsächlichen Entwicklungen nachsteht. Diesbezüglich werden allzu oft allein von Profit getriebene Konzernentscheidungen zu Lasten der Rechte der Bevölkerung in Produktionsländern getroffen. Darüber hinaus sind Konflikte oft von wirtschaftlichen Interessen geleitet. Jedoch wird individuelle, strafrechtliche Verantwortlichkeit wirtschaftlicher Akteure selten anhand ihres Verursachungsbeitrages ermittelt, sondern meist weitestgehend aus der Konfliktaufarbeitung ausgeklammert.²

Strafrechtliche Sanktionierung kann nur begrenzt und zweckgebunden Einfluss auf menschliches Verhalten haben. Dennoch besteht das Potential, Strafrecht als ein Instrument des Menschenrechtsschutzes zu erkennen, welches das Verhalten transnationaler Unternehmen steuert.³ Strafrecht soll einerseits einen Beitrag zur Aufarbeitung menschenrechtsverletzenden Wirtschaftens leisten, und andererseits nicht die Grenzen eines restriktiven *ultima ratio*-Strafrechts verlassen. Dadurch entsteht ein Spannungsfeld zwischen inhaltlicher Erweiterung und restriktiver Anwendung der Institution Kriminalstrafe.⁴

¹ Graf-Peter Calliess/Andreas Maurer, „Transnationales Recht – eine Einleitung“, in: Graf-Peter Calliess (Hrsg.), Transnationales Recht (2013), 1 f.

² Antony Angie/B. S. Chimni, „Third World Approaches to International Law and Individual Responsibility in Internal Conflicts“, Chinese Journal of International Law (2003), 77, 89 f.

³ Vgl. zur Frage der rechtlichen Steuerung Markus Krajewski, „Rechtliche Steuerung transnationaler Unternehmen“, in: Thomas Giegerich (Hrsg.), Internationales Wirtschafts- und Finanzrecht in der Krise (2011).

⁴ Als Haftungsgrundlage kommen neben strafrechtlicher Unternehmensverantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche in Betracht. In den USA hat die zivilrechtliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus transnationaler Unternehmensverantwortlichkeit für Menschenrechtsverletzungen eine Vielzahl von Verfahren auf der Grundlage des Alien Tort Statute (ATS) hervorgebracht, die für die aktuelle Debatte zu Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen grundlegend waren. Das ATS ermöglicht es Kläger*innen weltweit, die Verletzung von Menschenrechten vor US-amerikanischen Gerichten geltend zu machen. Allerdings hat dieser zunächst weite Anwendungsbereich seit der Rechtsprechung des US Supreme Courts in *Kiobel vs. Shell*

Dabei ist Strafrecht ein bindendes Instrument eines multifunktionalen und multiinstrumentellen Mehrebenensystems des transnationalen Rechts zur Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen.⁵ Das geht jüngst auch aus dem von der UN Business and Human Rights Working Group publizierten dritten Entwurf für einen Vertrag zu Unternehmen und Menschenrechten hervor, in dem Staaten verpflichtet werden sollen, strafrechtliche Haftung oder ähnlich effektive Mittel von Unternehmen und Unternehmer*innen durchzusetzen.⁶ Wenn wirtschaftliches Handeln Straftatbestände erfüllt, so muss Strafrecht als gesellschaftliches Instrument gegen Fehlentwicklungen eingesetzt werden.⁷

Die Umsetzung in Form von Strafprozessen, die eine transnationale Haftung von Unternehmen für strafbare Menschenrechtsverletzungen aufgreifen, findet bereits statt. In Frankreich muss sich derzeit die Leitung des Zementkonzerns Lafarge wegen der von dem Tochterunternehmen in Syrien mutmaßlich begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantworten.⁸ Der während des syrischen Bürgerkrieges weiterhin in Konfliktgebieten produzierenden Konzerntochter wurden aufgrund der Zahlung von Schutzgeldern Verbindungen zum Islamischen Staat vorgeworfen, sowie die Verletzung von Kernarbeitsrechten.

In Deutschland gab es ebenfalls bereits Strafanzeigen gegen Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen, etwa die bei dem Generalbundesanwalt eingereichte Anzeige gegen Führungspersonen mehrerer deutscher Supermarktketten und Textilunternehmen wegen Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit, insbesondere Zwangsarbeit, in der Region Xinjiang in China. Im Raum steht der Vorwurf, trotz Kenntnis über die in der Provinz Xinjiang verbreitete Verfolgung der Uighuren und anderer religiöser Minderheiten und Verbringung in Internierungs- und Arbeitslager Lieferbeziehungen aufrecht erhalten zu haben.⁹

oder *Jesner v. Arab Bank* einige Einschränkungen erhalten, sodass fortan nur bei einem ausreichenden Bezug zu den USA Klagen auf Grundlage des ATS zugelassen werden, vgl. *Mathias Reimann*, „Unternehmenshaftung für Menschenrechtsverletzungen in den USA jenseits des Alien Tort Claims Act“, in: Markus Krajewski/Franziska Oehm/Miriam Saage-Maaß (Hrsg.), *Zivil- und strafrechtliche Unternehmensverantwortung für Menschenrechtsverletzungen* (2018).

⁵ *Markus Krajewski*, „Die Menschenrechtsbindung transnationaler Unternehmen“, *MenschenRechtsMagazin* 1 (2012), 66, 80.

⁶ Über den vierten Entwurf wird zum Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeit gerade verhandelt; wie es scheint, wird hier Strafrecht nur noch als Haftungsalternative neben Zivilrecht und Verwaltungsrecht angeführt. Vgl. zum dritten Entwurf OHCHR, *Legally Binding Instrument to Regulate, in International Human Rights Law, the Activities of Transnational Corporations and other Business Enterprises*, Third Revised Draft, 17.08.2021, Art. 8.8 ff. abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/sites/default/files/LBI3rdDRAFT.pdf>.

⁷ *Antje Heyer*, *Grund und Grenze der Beihilfestrafbarkeit im Völkerstrafrecht* (2013), 535.

⁸ Am 18.05.2022 bestätigte das Pariser Berufungsgericht die Anklage wegen Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit; ein Urteil ist Ende 2024 zu erwarten.

⁹ Vgl. dazu die Fallbeschreibung des ECCHR „Zwangsarbeit in China: Die Rolle von europäischen Modemarken und Supermarktketten“, abrufbar unter: https://www.ecchr.eu/fi/leadadmin/Q_As/QA_China_DE_Jan2022.pdf.

Die Strafanzeige gegen den „Ressortleiter Afrika“ des Konzerns Danzer Group ist ein weiteres Beispiel. Danzer schlug über eine Tochtergesellschaft im Kongo Tropenholz und engagierte zur Auflösung eines Konfliktes mit Mitarbeitenden auf dem Betriebsgelände die nationalen, kongolesischen Sicherheitskräfte, die bei ihrem Einsatz Straftaten wie Vergewaltigung, Körperverletzung und Brandstiftung begingen. Dem „Ressortleiter Afrika“ wurde vorgeworfen, er habe seine Sorgfaltpflicht gegenüber den Mitarbeitenden der Tochterfirma verletzt, indem er es geschehen ließ bzw. nicht schon im Vorfeld unterband, zur Streitschlichtung die Sicherheitskräfte einzusetzen und Verbrechen zu verhindern.¹⁰

Auf internationaler Ebene gab es im Völkerstrafrecht hingegen seit den Industriellenprozessen im Rahmen der Nürnberger Nachfolgeprozesse keine ernsthaften Bestrebungen mehr, die Verstrickung von Wirtschaft und Unrechtsregimen strafrechtlich aufzuarbeiten. Das liegt zum einen daran, dass der normative menschenrechtliche Fokus des Völkerstrafrechts auf den Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte gerichtet ist.¹¹ Dadurch werden die wirtschaftlichen und sozialen Rechte nicht in gleichem Maß beachtet. Dabei verfehlt das Völkerstrafrecht stellenweise, in einer seiner ursprünglichen Funktionen zu wirken und die Verletzung der in Straftaten inkludierten Menschenrechte zu stigmatisieren und als Straftat zu charakterisieren.¹² Ein weiterer Grund ist, dass wirtschaftliche Akteure nicht als die Hauptakteure von Straftaten betrachtet, und daher zunächst oft aus den Strafverfolgungsbestrebungen ausgeklammert werden. Das lässt eine Selektivität bei der Strafverfolgung erkennen¹³, die lediglich politische und militärische, nicht aber wirtschaftliche Akteure priorisiert¹⁴. Durch alleinige strafrechtliche Verantwortung solcher Entscheidungsträger*innen werden die ökonomischen Aspekte von Konflikten jedoch außer Acht gelassen, was einseitige Konfliktnarrative hinterlässt.¹⁵

Hinzu kommt die Frage, welche Mittel die Strafrechtsdogmatik zur Erfassung transnationaler Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen bereithält. Die Zurechnung eines strafrechtlich relevanten Erfolges zu dem Verhalten einer be-

¹⁰ Vgl. *Miriam Saage-Maaß*, „Ahndung wirtschaftsverstärkter Kriminalität – Geschäftsherrenhaftung als Ansatz zur Strafverfolgung leitender Manager für Menschenrechtsverletzungen im Konzern?“, *Neue Kriminalpolitik* 26, 3 (2014), 228, 236. Der Fall wird als Beispiel in Kapitel E. diskutiert.

¹¹ Vgl. dazu *Evelyn Schmid*, *Taking economic, social and cultural rights seriously in international criminal law* (2015).

¹² *Antony Angie/B. S. Chimni*, *Chinese Journal of International Law* (2003), 77.

¹³ Siehe grundsätzlich zur Selektivität im Völkerstrafrecht: *Robert Cryer*, *Prosecuting International Crimes, Selectivity and the International Criminal Law Regime* (2005); *Margaret deGuzman*, „Choosing to Prosecute: Expressive Selection at the International Criminal Court“, *Michigan Journal of International Law* 33 (2012), 265.

¹⁴ *Joanna Kyriakakis*, „Corporations before International Criminal Courts: Implications for the International Criminal Justice Project“, *Leiden Journal of International Law* 30 (2017), 221, 230 ff.; *Asad G. Kiyani*, „Third World Approaches to International Criminal Law“, *American Journal of International Law Unbound* (2016), 255, 255.

¹⁵ *Antony Angie/B. S. Chimni*, *Chinese Journal of International Law*, 2003, 77, 89 f.